



LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBPL. 6 b
- FLURSTÜCKSGRENZEN

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 4. ÄNDERUNG
- ☺ GRÜNFLÄCHE (KINDERSPIELPLATZ)
- Ga GARAGENFLÄCHE

RECHTSGRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9. Okt. 1968). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 26. Juni 1968.

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch die Stadt Münden Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 26. Juni 1968

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 1. Aug. 1968 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „Mündensche Nachrichten“

STADT MÜN DEN
4. Ä N D E R U N G
zum Bebauungsplan 6 b
nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis Münden
Gemeindebez. Münden
Gemarkung }
Flur 26

Hann. Münden, den 17. Feb. 1969
Katasteramt
Vermessungsoberrat

Hann. Münden, den 23. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Unterschrift des Planverfassers

Hann. Münden, den 23. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Hann. Münden, den 23. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 12. Aug. bis 12. Sept. 1968 einschließlich.

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 5. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 20. 12. 1968.

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom - 214 -
Hildesheim, den

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 13. 6. 69 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Mündener Nachrichten
Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am

Hann. Münden, den 23. 10. 1968
Stadt-/Gemeindedirektor

Hann. Münden, den 30. 1. 1969
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
Siegel (s. Vermerk im Kopf)

Siegel
Bürgerm. - Stadt-/Gemeindedirektor

Siegel
gez. Lange
Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt
gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe n. s. inar Verfügung vom heutigen Tage 214/9.24.3 (6B)
Hildesheim, den 25. 4. 1969
Regierungspräsident
Im Auftrage